

**Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule
für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen
Besonderer Teil für den Masterstudiengang
Nachhaltige Agrar- und Ernährungswirtschaft (M.Sc.)**

**vom 17. Juni 2020
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 3. Mai 2022**

Rechtsgrundlage:

Aufgrund von § 8 Abs. 6 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und § 32 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99) hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 8. Juni 2020 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nachhaltige Agrar- und Ernährungswirtschaft beschlossen.

1. Einzelregelungen

1.1 Studienaufbau, Zulassungsvoraussetzungen

Der Masterstudiengang Nachhaltige Agrar- und Ernährungswirtschaft umfasst 3 Studiensemester mit 90 Credits.

Die Zulassungsvoraussetzungen werden durch die Zulassungssatzung geregelt.

Soweit Bewerberinnen oder Bewerber einen Hochschulabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss von weniger als 210 Credits (jedoch mindestens 180 Credits) nachweisen, ist die Voraussetzung für das Anmelden der Masterarbeit der zusätzliche, individuelle Nachweis der fehlenden Qualifikation.

Betroffene Studierende müssen bis zum Ablauf der 4. Vorlesungswoche einen Termin zur Studienberatung beim zuständigen Studiendekan vereinbaren. Die gewählte Option bzw. deren Kombination zur Erbringung des Nachweises der fehlenden Qualifikation wird in einer Zielvereinbarung mit dem zuständigen Studiendekan festgehalten. Die Zielvereinbarung ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulprüfungen.

Der Nachweis kann durch folgende Optionen erbracht werden:

a. Gleichwertigkeitsprüfung

In der Gleichwertigkeitsprüfung soll festgestellt werden, ob die nach den Zugangsvoraussetzungen erforderliche Qualifikation gleichwertig nachgewiesen werden kann. Die Gleichwertigkeitsprüfung findet in der Regel in Form einer 30minütigen mündlichen Einstufungsprüfung bis zum Ende des 1. Studiensemester statt. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss der Fakultät Agrarwirtschaft, Volkswirtschaft und Mbestellt. Für die Durchführung der mündlichen Einstufungsprüfung gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

b. Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Dabei können nur Module berücksichtigt werden, die nicht Bestandteil des Zeugnisses des zulassungsrelevanten Bachelor- oder Diplom-Studiengang sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf Antrag angerechnet, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Modulprüfungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Abweichend von § 18 (5) SPO-AT wird die Frist zur Antragstellung im Rahmen der Zielvereinbarung weiter konkretisiert.

c. Nachholen fehlender Credits

Für das Nachholen fehlender Credits stehen grundsätzlich die Module aus dem Vertiefungsstudium der Bachelorstudiengänge Agrarwirtschaft und Pferdewirtschaft zur Verfügung und werden in der Zielvereinbarung individuell näher bestimmt.

Eine Kombination der Optionen b und c ist zulässig.

Die nachgewiesenen Qualifikationen werden nicht in das Masterzeugnis aufgenommen. Sie finden Eingang in das Diploma Supplement nach § 29 Abs. 4 SPO-AT.

1.2 Modulprüfungen

Modulprüfungen sind in der Regel studienbegleitend gemäß der tabellarischen Übersicht in Abschnitt 2 zu erbringen.

Die Studierenden melden sich zu den Prüfungen selbst in FlexNow an. Die Anmeldetermine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Eine Modulprüfung kann nur als Ganzes wiederholt werden. Eine Wiederholung von Teilen ist ausgeschlossen.

Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt 4 Monate. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann sie - auf Antrag - bis zu zweimal um jeweils einen Monat auf maximal 6 Monate verlängert werden.

Mit der Abgabe der Masterarbeit ist automatisch die Anmeldung zur Verteidigung der Masterarbeit erfolgt. Die Verteidigung der Masterarbeit muss spätestens im Semester nach Abschluss der Masterarbeit abgelegt werden.

Die Verteidigung wird von zwei Prüfern abgenommen, in der Regel den Prüfern der Abschlussarbeit. Mindestens ein Prüfer muss hauptamtlicher Professor der HfWU sein. Die Verteidigung ist hochschulöffentlich und von den Prüfern je einzeln zu benoten; der Durchschnitt dieser Noten ist die Note der Verteidigung. Sie besteht aus einem Referat, das einschließlich der Diskussion mit den Prüfern 30 Minuten nicht überschreitet. Aus wichtigem Grund oder auf Antrag des Prüflings ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

Die Masterarbeit und die Verteidigung können nur einmal wiederholt werden.

Legende

CR	= Credits
ECTS	= European Credit Transfer System
eK	= E-Klausur
GM	= Gewichtung für Modulnote (in%)
K	= Klausur
M	= mündliche Prüfung
Ma	= Masterarbeit
Mo	= Monate
MP	= Modulprüfung
NG	= Notengewichtung für die Gesamtnote
PV	= Prüfungsvorleistung
R	= Referat / Präsentation
S	= Schriftliche / zeichnerische Arbeit
SoSe	= Sommersemester
SPO-AT	= Studien- und Prüfungsordnung Allgemeiner Teil
StA	= Studienarbeit
SWS	= Semesterwochenstunde
WiSe	= Wintersemester
WP	= Wahlpflichtmodul

2. Module und Modulprüfungen

Tabelle 1

Semester	Modulnummer	Module Deutsch Englisch	CR	SWS	PV	MP	GM	NG	Bemerkungen
1	205-001	Umwelt und Ernährung <i>Environment and Food-Supply</i>	6	4		StA		6	
	205-003	Angewandte Forschungsmethodik <i>Applied Research Methods</i>	6	4		K 90		6	
	205-004	Umwelt- und Qualitätsmanagement <i>Environmental and Quality Management</i>	6	4		K 90		6	
	205-005	Internationale Agrar- und Ernährungswirtschaft <i>International Food and Agricultural Business</i>	6	4		K 90		6	
		Wahlpflichtmodul 1 <i>Elective 1</i>	6	4		siehe Tabelle 2		6	
	Gesamt Semester 1			30	20				30
2	205-007	Innovationen in der Agrar- und Ernährungswirtschaft <i>Innovations in Food and Agricultural Business</i>	6	4		K 60 + StA	60/40	6	
	205-008	Forschungsprojekt <i>Research Project</i>	12	4		StA		12	
	205-009	Methoden der Nachhaltigkeitsmessung und -bewertung <i>How to assess sustainability? - Methods and Tools</i>	6	4		K 90		6	
		Wahlpflichtmodul 2 <i>Elective 2</i>	6	4		siehe Tabelle 2		6	
	Gesamt Semester 2			30	16				30
3	205-015	Nachhaltigkeitsreporting und -controlling <i>Sustainability Reporting and Controlling</i>	6	4		StA		6	
	205-013	Masterarbeit <i>Master Thesis</i>	20			Ma 4 Mo		20	
	205-014	Verteidigung der Masterarbeit <i>Defence of Master Thesis</i>	4			M 30		4	
	Gesamt Semester 3			30	4				30
Gesamtstudium			90	40				90	

Tabelle 2: Wahlpflichtmodule

Modulnummer	Wahlpflichtmodule		CR	SWS	PV	MP	GM	NG	Bemerkungen
	Deutsch	Englisch							
205-002	Bioökonomie	<i>Bioeconomy</i>	6	4		M 15		6	SoSe
205-006	Unternehmensforschung	<i>Operation Research</i>	6	4		M 15		6	SoSe
205-010	Wissenstransfer und Beratung	<i>Knowledge Transfer and Consulting</i>	6	4		K 60 + StA	50/50	6	WiSe
205-011	Soziale und solidarische Landwirtschaft	<i>Social and Solidary Agriculture</i>	6	4		K 90		6	WiSe
205-016	Ernährungswirtschaft	<i>Food Sector</i>	6	4		K 90		6	SoSe
205-017	Innovation und Entrepreneurship für eine Nachhaltige Agrar- und Ernährungswirtschaft	<i>Innovation and Entrepreneurship for a Sustainable Agriculture and Food Business</i>	6	4		StA		6	WiSe

Gewählt werden können auch die Wahlpflichtmodule (Electives) des Masterstudiengangs International Management (siehe SPO IM) und die studiengangübergreifenden HfWU Module.

Weitere Module aus anderen Masterstudiengängen können auf Antrag beim Prüfungsausschuss der Fakultät FAVM genehmigt werden.

3. Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. September 2020 in Kraft.

(2) Die redaktionelle Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 3. Mai 2022 tritt mit Wirkung zum 1. März 2022 in Kraft.

Nürtingen, den 3. Mai 2022

Prof. Dr. Andreas Frey
Rektor